

Gerichtshof zuteil werden lassen wollte, versagt worden. Das Erkenntnis des Obergerichts kann daher vor Art. 4 BV nicht bestehen.

.....  
Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 1. Februar 1918 aufgehoben.

## 20. Urteil vom 13. September 1918

### i. S. Rabatt-Spar-Vereinigung Altdorf gegen Uri.

Anwendung des urn. Steuerrechts auf eine genossenschaftliche Rabattvermittlungs-Organisation: Verstoss gegen Art. 46 Abs. 2BV? — Vor Art. 4 BV nicht haltbare Behandlung der « Markengelder » als steuerpflichtiges Reinvermögen; nicht anfechtbare Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens.

A. — Die « Rabatt-Spar-Vereinigung Altdorf und Umgebung » ist laut ihren Statuten eine mit Sitz in Altdorf gemäss Art. 678 OR im Handelsregister eingetragene, « auf den Kanton Uri sich ausdehnende Verkaufs-Genossenschaft » von Kaufleuten und Handwerkern, die Detailhandel treiben (§§ 1 und 3). Sie hat u. a. zum Zwecke, « eine Entwicklung des Barverkehrs und gesunde Preisbildung zu fördern », und verwendet « als wichtiges Mittel » hiezu « die Gewährung einer einheitlichen Rückvergütung auf alle Bareinkäufe nach bestimmten Sätzen » (§§ 1 und 2) durch Ausgabe von « Rabattsparmarken », wofür hauptsächlich die Geschäftsordnung gilt (§ 4). Den Mitgliedern der Vereinigung ist u. a. verboten, « Marken zur Einlösung einzureichen, die sie selbst vom Verein käuflich erworben haben » (§ 10, Ziff. 5); dagegen sind nach Beendigung der Mitgliedschaft (durch Austritt, Todesfall, Konkurs oder Aufgabe des Geschäfts: § 6 Abs. 6 und § 7) « Markenbestände gegen bar sofort zurückzuliefern » (§ 8).

Aus der « Geschäftsordnung » ist hervorzuheben: Die Vereinigung unterhält eine Geschäftsstelle, welche die « Rabattmarken » gegen bar an die Mitglieder abgibt und die Auszahlung des Rabattes der Markenbüchlein besorgt, bei der Ersparniskasse des Kantons Uri, nunmehr Urner Kantonalbank in Altdorf (§ 1). Die Abgabe der Rabattmarken an die Mitglieder erfolgt in Couverts à 10 Fr. gegen Bezahlung von 10 Fr. 20 Cts., wobei der Zuschlag von 20 Cts. als Beitrag an die allgemeinen Unkosten « statt des Jahresbeitrages » erhoben wird (§§ 4 und 5). Von den Mitgliedern sind die Marken an die barzahlende Kundschaft abzugeben. Diese soll sie in von der Vereinigung ausgegebene « Rabattsparbücher » oder « Rabattmarkenbüchlein » einkleben, die vier Jahre gültig sind und ausgefüllt bei einem Rabattwert von 10 Fr. von der Geschäftsstelle mit 9 Fr. 70 Cts. eingelöst werden, während die ausstehenden 30 Cts. zur Deckung der Unkosten « in die Vereinskasse fallen » (§§ 4 und 7). « Die Markengelder für die bei den Mitgliedern und Konsumenten noch im Umlauf befindlichen Rabattmarken sind bei der Ersparniskasse in bar oder in Ia Bankobligationen zinstragend anzulegen » (§ 9).

Die Bilanz der Rabatt-Spar-Vereinigung pro 31. Dezember 1916 zeigt folgendes Bild:

Als A k t i v e n finden sich folgende Posten:  
Effekten-Konto (Obligationen der Urner

Kantonalbank) . . . . .	Fr. 30,000 —
Marken-Konto: « Ueberschuss zur Verfügung der Mitglieder » . . . . .	» 6,262 85

(Dabei handelt es sich um den « Ueberschuss aus der General-Markenabrechnung 1911 bis 1916 » d. h. der Zeit seit der Gründung der Vereinigung. Hievon sind, nach unbestritten gebliebener Angabe der Vereinigung vor den Regierungsrat, nach dem definitiven Rechnungsabschluss 4995 Fr. 65 Cts. tatsächlich an

die Mitglieder verteilt worden, sodass seither noch ein Saldo von 1267 Fr. besteht.)

Reservefonds-Konto . . . . .	Fr.	3,604	90
Reklamefonds-Konto . . . . .	»	2,253	95
Betriebs-Konto (inkl. Barschaft und Postscheckkonto) . . . . .	»	3,010	18
Unter den Passiven ist die dem Effekten-Konto der Aktiven entsprechende Eintragung zerlegt in « Marken » . . . . .	»	4,919	—
und « Rabattmarken-Konto : Neue Rechnung : Im Umlauf beider Konsumenten »	»	25,081	—

während die übrigen Posten sich direkt mit den andern erwähnten Aktivposten decken.

Anlässlich der ersten Selbsttaxation nach dem neuen Steuergesetz des Kantons Uri vom 31. Oktober 1915, für die mit 1917 beginnende fünfjährige Einschätzungsperiode, gab die Rabatt-Spar-Vereinigung als steuerpflichtiges Vermögen insgesamt 7185 Fr. 65 Cts. (nämlich die bilanzmässigen Beträge des Reservefonds und des Reklamefonds und dazu noch den erwähnten Saldo des Marken-Kontos als « Ueberschuss der Abrechnung der eingelösten und zurückgezogenen Markenbüchlein ») und kein steuerpflichtiges Einkommen an. Der Regierungsrat des Kantons Uri aber schätzte sie, für die ganze Steuerperiode 1917 bis 1921, mit 25,000 Fr. Vermögen und 3000 Fr. Einkommen ein, und das kantonale Obergericht, an das sie diese Einschätzung gemäss Art. 25 des Steuergesetzes weiterzog, erkannte mit (sofort mündlich eröffnetem) Urteil vom 13. Februar 1918 endgültig, ihre Beschwerde sei als unbegründet abgewiesen und die Regierungsrätliche Taxation in allen Teilen bestätigt, und zwar in Erwägung,

» dass nach Art. 2 des Steuergesetzes das Vermögen » einer juristischen Person, welches im Kanton verwaltet » wird, der Vermögenssteuer unterliegt;

» dass die Rabattsparvereinigung eine im Handels-

» register eingetragene juristische Person darstellt und » in ihrer Rechnungsaufstellung selbst ein Vermögen von » 25,000 Fr. ausweist ;  
 » dass punkto Einkommen der Regierungsrat nach » Art. 10 des Steuergesetzes vorgegangen ist und er sich » nicht um die Art der Profitverwendung als interne An- » gelegenheit der Rabattsparvereinigung zu orientieren » hatte... »

B. — Mit Eingabe vom 12. April 1918 (vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des vorstehenden Urteils, die erst am 15. Mai 1918 genehmigt wurde) hat die Rabatt-Spar-Vereinigung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie beantragt Aufhebung des obergerichtlichen Urteils und demnach Abänderung der Taxation des Regierungsrates im Sinne des Schutzes der Selbsttaxation der Rekurrentin und bringt zur Begründung wesentlich vor :

1. Die angefochtene Taxation und das sie bestätigende Urteil bedeute eine Willkür und Verletzung des Art. 4 BV: Es sei ein steuerrechtlich allgemein anerkannter und speziell auch durch das Steuergesetz des Kantons Uri (Art. 2 und 14) vertretener Grundsatz dass der Steuerpflichtige nur sein eigenes Vermögen, nicht auch ihm bloss zur Verwaltung anvertrautes Gut zu versteuern habe. Das Bankkapital der Rekurrentin, das von den kantonalen Behörden offenbar als ihr steuerpflichtiges Vermögen angesprochen werde, gehöre aber, trotzdem es formell als Aktivum in ihren Büchern aufgeführt sei, gar nicht ihr, sondern den Inhabern der Rabattmarkenbüchlein. Es handle sich dabei um die von den Mitgliedern der Vereinigung in eine besondere Kasse gelegten Barverkaufsprämien oder Skontobeträge für ihre Kunden, die diesen bei Vorweisung ihrer vollen Markenbüchlein ausbezahlt würden. Die Rekurrentin übe nur die Funktionen eines Clearinginstitutes aus. Zwar werde ein kleiner Teil der Marken, der alljährlich verloren gehe, nicht eingelöst, und ferner ergebe sich auch auf dem Unkosten-

konto ein geringer Ueberschuss. Diese Ueberschüsse (die in der letzten vierjährigen Rechnungsperiode zusammen 6262 Fr. 85 Cts. betragen hätten) gehörten jedoch ebenfalls nicht der Rekurrentin, sondern ihren Mitgliedern, und seien denn auch 1917 grösstenteils an diese verteilt worden. Als wirkliches Vereinsvermögen, das nach Art. 5 des Steuergesetzes steuerpflichtig sei, kämen eigentlich nur der Reservefonds und der sogenannte Reklamefonds in Betracht. Wenn die Rekurrentin dazu noch den nicht verteilten Saldo der erwähnten Betriebsüberschüsse deklariert habe, so sei sie damit bereits über ihre gesetzliche Pflicht hinausgegangen. Wollte man aber auch annehmen, dass die von ihr verwalteten Markengelder bis zur Auszahlung ebenfalls Vereinseigentum seien, so ständen dem Aktivum der 30,000 Fr. die Ansprüche der Büchleininhaber (in den zusammen gleich hohen Beträgen von 4919 Fr. alter und 25,081 Fr. neuer Rechnung) als Passivum gegenüber, das nach Art. 4 lit. b des ernerischen Steuergesetzes in Abzug zu bringen sei. Diese Bestimmung sei « in krasser willkürlicher Weise » verletzt worden. Und was das Einkommen betreffe, habe die Rekurrentin mangels eines Erwerbszweckes kein solches zu versteuern ; denn keine der Voraussetzungen des Art. 10 des Steuergesetzes : Betrieb eines Geschäfts oder Ausübung eines Berufes (lit. a) ; Bezug periodischer Einkünfte (lit. b und c), treffe bei ihr zu. Was sie einnehme, gebe sie in der Form von Spesen und Unkosten wieder aus, und der Rechnungsüberschuss werde von der Vermögenssteuer getroffen. Eventuell könnte allerhöchstens ein Betrag von 1500 Fr. in Frage kommen.

2. Die streitige Steuertaxation involviere auch eine gegen Art. 46 Abs. 2 BV verstossende Doppelbesteuerung, da der Rabatt schon mit der Abgabe der Marken in das Vermögen des Büchleininhabers fliesse und deshalb nach Gesetz von ihm, also nicht auch noch von der Rabattvereinigung, zu versteuern sei.

C. — Namens des Regierungsrates und des Obergerichts

hat sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri mit dem Antrag auf Abweisung des Rekurses wesentlich wie folgt vernehmen lassen : Die Berufung der Rekurrentin auf Art. 46 Abs. 2 BV gehe fehl, weil kein interkantonaler Doppelbesteuersstreit vorliege und die Heranziehung der Rekurrentin als juristischer Person neben den Privaten, deren Vermögen in ihr investiert sei, überhaupt keine unzulässige Doppelbesteuerung darstelle. Im übrigen sei die grundsätzliche Bestreitung der Steuerpflicht hinsichtlich des Einkommens gegenstandslos, da die Rekurrentin in ihrer Beschwerde an den Regierungsrat auch eine Einkommensbesteuerung für den Betrag von 1500 Fr. anerkannt habe. Die Höhe der Taxation von Vermögen und Einkommen aber entziehe sich der Kognition des Bundesgerichts ; denn von Willkür könne nicht die Rede sein, indem die Rekurrentin an Vermögen unbestrittenermassen schon in Werttiteln 30,000 Fr. besitze und, was das Einkommen betreffe, selbst angebe, dass sie auf Ende 1916 mit einem Gewinn von rund 5000 Fr. (4995 Fr. 85 Cts.) abgeschlossen habe.

D. — In ihrer Replik betont die Rekurrentin, auch die Einrede der Doppelbesteuerung sei jedenfalls berechtigt, möge dabei nun speziell Art. 46 Abs. 2 oder nur Art. 4 BV in Frage kommen ; übrigens sei ein Teil der Markenbüchleininhaber ausser dem Kanton domiziliert. Im weitern bestreitet sie gegenüber der Begründung des obergerichtlichen Urteils, dass ihre Rechnungsaufstellung ein Reinvermögen von 25,000 Fr. ausweise, und führt wiederum aus, dass das « Bankkapital » von 30,000 Fr., gleich den Sparkasse-Einlagen, den Büchleininhabern geschuldet sei. Sie hält auch an der grundsätzlichen Bestreitung der Einkommenssteuerpflicht fest und bemerkt zum Hinweis der Staatsanwaltschaft auf ihre Beschwerdeingabe an den Regierungsrat, dass diese Eingabe einen ausserkantonalen Verfasser habe, dem bei der Redaktion Rechnung und Bilanz nicht vorgelegen hätten.

E. — Aus der Duplik der Staatsanwaltschaft ist her-

vorzuheben: Wenn die Rekurrentin, trotzdem sie 30,000 Fr. in Werttiteln und daneben noch weitere Guthaben besitze, für nur 25,000 Fr. besteuert werde, so sei « darin der Schuldenabzug offenbar berücksichtigt ». Als steuerpflichtiges Einkommen aber seien nicht nur die Zinsen jener Werttitel, die 1425 Fr. betragen, sondern auch die jährlichen Vorschläge, die nicht nach einer gewissen Periode nur als vermehrtes Vermögen steuerpflichtig seien, in Betracht zu ziehen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Die Berufung des Rekurses auf Art. 46 Abs. 2 BV, ist in der Tat deswegen unbehelflich, weil das hieraus abgeleitete Doppelbesteuerungsverbot nach feststehender Praxis nur für interkantonale und in beschränktem Umfange auch internationale Verhältnisse gilt, während solche jedenfalls bei der Rekurrentin selbst, deren Steuerpflicht allein in Frage steht, nicht vorliegen.

2. — Bezüglich des Hauptbeschwerdegrundes der Verletzung des Art. 4 BV durch willkürliche Missachtung allgemeiner Steuergrundsätze und positiver Vorschriften des ernerischen Steuergesetzes vom 31. Oktober 1915 ist zwischen der Vermögens- und der Einkommensbesteuerung zu unterscheiden.

a) Bei der Vermögenssteuer beschränkt sich der Streit auf die Höhe der Einschätzung, indem die Rekurrentin ihre Steuerpflicht für 7125 Fr. 85 Cts., gegenüber dem behördlichen Ansätze von 25,000 Fr., anerkennt. Die Differenz ist, jedenfalls in der Hauptsache, darauf zurückzuführen, dass die Behörden von den buch- und bilanzmässigen Aktiven der Rekurrentin auf Ende 1916 auch die als « Effekten-Konto » eingestellten Obligationen der Urner Kantonalbank von 30,000 Fr. (ohne welche die Aktiven bei weitem nicht 25,000 Fr. ausmachen) wenigstens teilweise mitberücksichtigt haben, während die Rekurrentin hiegegen einwendet, dass jener Aktivposten überhaupt nicht zu ihrem Vermögen gehöre,

eventuell durch entsprechende Passiven als Reinvermögen ausgeschaltet werde. (Ob die Behörden in gleicher Weise auch den von der Rekurrentin ebenfalls nicht deklarierten « Betriebs-Konto » von rund 3000 Fr. mit einbezogen haben, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich; die Rekurrentin selbst befasst sich damit ausdrücklich nicht, sodass er keiner besondern Erörterung bedarf.) Nun muss das in jenen Effekten angelegte Geld mangels anderer Anhaltspunkte der Rechnung über seine Herkunft durch den geschäftsordnungsmässigen Umsatz der Rabattmarken d. h. dadurch zusammengebracht worden sein, dass die Rabattmarken von den Mitgliedern der Rekurrentin bei dieser erheblich früher gegen Barzahlung bezogen, als sie von der Kundschaft der Mitglieder gegen Abgabe der gefüllten Büchlein bei ihr wieder eingelöst werden; es stellt (neben den direkt verfügbaren Mitteln des « Betriebskontos ») die « Markengelder » dar, von denen § 9 der Geschäftsordnung spricht. Danach handelt es sich auch dabei um eine Art Betriebsfonds der Rabattvermittlungs-Organisation, der gewiss ohne Willkür als der Trägerin dieser Organisation, also der Rekurrentin als selbständiger Rechtspersönlichkeit, gehörend betrachtet werden kann. Denn für diese Auffassung lässt sich jedenfalls anführen, dass die Statuten den Markenbezug der Mitglieder von der Vereinigung als Kauf behandeln (§ 10, Ziff. 5), und dass die zinstragende Anlage der Markengelder, wie die Geschäftsordnung (§ 9) sie vorschreibt, doch offenbar auf Rechnung der Vereinigung, nicht der Inhaber der ausgegebenen Rabattmarken, zu erfolgen hat. Somit ist die Behandlung der fraglichen Effekten als steuerpflichtiges Vermögen der Rekurrentin, im Sinne des Art. 2 litt. a urn. StG (wonach u. a. « alles bewegliche Eigentum und Guthaben einer im Kanton bestehenden Gesellschaft » der Vermögenssteuer unterworfen ist), vor Art. 4 BV nicht zu beanstanden. Dagegen kann dieser Vermögenswert allerdings nicht als Reinvermögen angesprochen werden. Ihm

steht vielmehr der Einlösungswert (§ 7 der Geschäftsordnung) oder der Rückgabewert (§ 8 der Statuten und § 5 der Geschäftsordnung) der von der Geschäftsstelle ausgegebenen und noch nicht wieder eingelösten oder zurückgenommenen Marken als « fahrende » (Kurrent-) Schuld gegenüber. Eine solche Schuld ist aber gemäss Art. 4 litt. b urn. StG bei Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens in Abzug zu bringen. Dieser ausdrücklichen Gesetzesvorschrift sind die kantonalen Behörden in wenigstens unrichtiger und offenbar ungenügender Weise nachgekommen; denn sie haben sich, was die Akten erkennen lassen, mit der nähern Bestimmung der fraglichen Abzugswerte gar nicht befasst, insbesondere jede Ausführung darüber unterlassen, wie sich diese Werte zu den bilanzmässigen Passivposten « Marken » und « Rabattmarken-Konto » verhalten. Und doch werden diese Passivposten — jedenfalls zum grössten Teil, wenn auch wegen der Differenz zwischen dem Abgabepreis und dem Einlösungswert der Marken nicht vollständig — zu berücksichtigen sein und demnach unter allen Umständen einen erheblich höheren Abzug bedingen, als die kantonalen Behörden ihn bei ihrer Annahme eines steuerpflichtigen Vermögens von 25,000 Fr. in Rechnung gebracht haben können. Insofern liegt in der Tat eine gegen Art. 4 BV verstossende Verletzung klaren Steuerrechtes vor, die zur Aufhebung der angefochtenen Vermögenstaxation führt.

b) Was die Einkommenssteuer betrifft, wenden die kantonalen Behörden mit Recht ein, dass die Rekurrentin mit ihrer grundsätzlichen Bestreitung nicht zu hören sei, weil sie diesen ursprünglichen Standpunkt vor dem Regierungsrat aufgegeben habe. In ihrer damaligen Eingabe (vom 10. Dezember 1917) ist die behördliche Einkommenstaxation wirklich nur als « zu hoch » beanstandet und näher ausgeführt, der allein feststellbare Netto-Betriebsüberschuss der ganzen, Ende 1916 abgeschlossenen Betriebsperiode belaufe sich auf den als

Reinvermögen deklarierten Betrag von 7125 Fr. 85 Cts., der aus « Zinsen und verloren gegangenen Marken », unter Abzug der steuerfreien Unkosten, resultiere und sich auf fünf Jahre verteile, was einen jährlichen Nettoertrag von 1425 Fr. oder rund 1500 Fr. ergebe, gegen dessen Heranziehung zur Einkommensbesteuerung keine Einwendungen erhoben würden. Von dieser Anerkennung kann die Rekurrentin im vorliegenden Rekursverfahren gegenüber der hierauf kantonalrechtlich endgültig vorgenommenen Einschätzung nicht abgehen. Uebrigens stellen die in Form des Zuschlags beim Markenverkauf an die Mitglieder und des Abzugs bei der Einlösung der Markenbüchlein seitens der Kunden erhobenen Betriebsbeiträge, ferner die Wertbeträge der als verloren nicht zur Einlösung gelangenden Marken und endlich auch die Zinsen der in bar und in Effekten vorhandenen Betriebsfonds Einnahmen der Rekurrentin dar, die zwanglos unter den Begriff des Einkommens im Sinne von Art. 10 urn. StG bezogen werden können. Dass die Ueberschüsse dieser Einnahmen über die Betriebsunkosten des Rabattmarkenumsatzes nur je nach Ablauf einer Abrechnungsperiode als Vermögenszuwachs steuerpflichtig wären, ergibt sich aus dem Steuergesetze nicht. Aber auch gegen die Höhe dieser Einkommensbewertung mit 3000 Fr. per Jahr ist vom Willkürstandpunkte aus nichts einzuwenden, wenn beachtet wird, dass schon die Zinsen des heute fest angelegten Betriebsfonds annähernd 1500 Fr. ausmachen, und dass nach den von der Rekurrentin beigebrachten Statistischen Erhebungen des « Schweiz. Rabatt-Verbandes » unbedenklich mit einer namhaften Ausdehnung ihres bisherigen Markenumsatzes, und damit auch der daraus fliessenden Einnahmen, während der neuen Steuertaxationsperiode gerechnet werden darf. Der Rekurs erweist sich somit in diesem Punkte als unbegründet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Beschluss des Obergerichts des Kantons Uri vom 13. Februar 1918 und damit auch der Taxationsentscheid des Regierungsrates des Kantons Uri insoweit aufgehoben wird, als die Rekurrentin für die sog. Markengelder ohne Abzug der Ansprüche der Kunden und Mitglieder für die in deren Besitze befindlichen Marken vermögenssteuerpflichtig erklärt worden ist.

**21. Urteil vom 19. September 1918**

**i. S. Schmoll gegen Basel-Stadt.**

Keine Rechtsverweigerung oder verfassungswidrige Doppelbesteuerung, wenn bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in einem Kanton (Basel-Stadt) die Kriegs- oder die Kriegsgewinnsteuer nicht abgezogen wird.

A. — Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt legte dem Rekurrenten Schmoll, Teilhaber der Kollektivgesellschaft Schmoll & C<sup>ie</sup>, für das Jahr 1917 eine Einkommenssteuer von 38,173 Fr. 40 Cts. auf, indem sie das steuerpflichtige Einkommen auf 644,223 Fr. ansetzte. Der Rekurrent beschwerte sich hierüber, indem er verlangte, dass vom Betrage von 644,223 Fr. die dem Bunde bezahlte Kriegssteuer von 27,072 Fr. und Kriegsgewinnsteuer von 204,370 Fr. abgezogen werde. Die Beschwerde wurde aber abgewiesen, in letzter Instanz durch Entscheidung des Appellationsgerichtes als Verwaltungsgerichtes vom 2. Juli 1918. Dieses stützte sich auf § 13 des kantonalen Steuergesetzes, wonach bei Ausmittlung des Gesamteinkommens die Steuern nicht abgezogen werden dürfen.

B. — Am 24. Juli 1918 hat Schmoll die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen und darin die

vor den kantonalen Instanzen gestellten Begehren wieder aufgenommen.

Der Rekurrent führt zur Begründung aus: ..... Sodann sei die Bestimmung des § 13 des Steuergesetzes über den Steuerabzug überhaupt im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil sie sich nur auf kantonale Steuern beziehe. Die Kriegssteuer dürfe auch bei Ermittlung der Kriegsgewinnsteuer abgezogen werden (Art. 7 Ziff. 4 a der Kriegsgewinnsteuerverordnung). Diese zuletzt genannte Steuer sodann könne mit Rücksicht auf ihre Höhe nicht ohne Willkür als eine Aufwendung bezeichnet werden, die begrifflich das Einkommen nicht mindere. Eine Rechtsverweigerung liege auch deshalb vor, weil der Kanton die Kriegssteuer beziehe und  $\frac{1}{3}$  davon für sich behalte, sowie weil ihm vom Ertrag der Kriegsgewinnsteuer  $\frac{1}{10}$  zukomme. Dass er von diesen Steuerbeträgen noch die Einkommenssteuer erhebe, könne nicht zulässig sein. Wenn bei den Personen, die Kriegsgewinne machten, die sie allein treffende Sondersteuer abgezogen werde, so sei das zudem eine rechtungleiche Behandlung. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liege ferner darin, dass nur die Behörden von Basel-Stadt den Abzug der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer verbieten, während andere Kantone ihn zuliessen. Endlich handle es sich auch um eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung, weil die Bundessteuer mit der kantonalen Einkommenssteuer belegt werde.

C. — Appellationsgericht und Regierungsrat haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

.....  
3. — § 13 des kantonalen Steuergesetzes verbietet nach seinem klaren Wortlaut allgemein ohne jede Beschränkung den Abzug der Steuern bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. Zu diesen Steuern können also zweifellos ohne Willkür auch die vom Bunde erhobenen,